

**5. Satzung zur Änderung der rückwirkenden Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom xx. Oktober 2016**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 22. September 2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die rückwirkende Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 16. Dezember 2005 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 21. Dezember 2005, S. 734) in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der rückwirkenden Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 24. April 2014 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 30. April 2014, S. 283) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Datum „31. Januar 2013“ in „15. November 2016“ geändert.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die bislang für die Geräte nach § 2 geleisteten Steuern werden auf die sich nach dieser Satzung ergebenden Steuerschuld angerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Steuererklärung für das jeweilige Kalenderjahr.

Ist die Steuerschuld größer als die Summe der geleisteten Zahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der geleisteten Zahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides unverzüglich durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.“

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.